

zulässige¹¹². Dies ist in Grundzügen die Gesetzgebung des Jahres 818/19, soweit sie das Eigenkirchenwesen betrifft.

Natürlich waren dadurch nicht alle Probleme gelöst. Wohl schon 820 erinnerten die Bischöfe Ludwig daran, er möge für die Durchführung seiner Bestimmungen Sorge tragen, und berichteten von ärmeren Kirchen, die mangels hinreichendem Grundbesitz vom Zehnten und von Oblationen Abgaben leisten mußten, so daß den Priestern kaum mehr etwas zum Lebensunterhalt blieb¹¹³, und 822 klagten sie erneut darüber, daß manche Kirchherrn *absque consensu episcopi* Priester bestellten bzw. davonjagten¹¹⁴. Es ist deshalb kein Wunder, daß sich sowohl die Synoden des Jahres 829 als auch die Kapitularien wieder mit dem Eigenkirchenwesen beschäftigten; aber die Gesetzgebung wurde nicht weiterentwickelt, sondern Kaiser und Bischöfe hielten an der 818/19 eingeschlagenen Richtung fest. Die Bischöfe selber verfügten im Pariser Konzil und wortgleich in ihrer dem Kaiser vorgelegten Relatio, daß ihre Amtsbrüder, die sich weigerten, vom Kirchherrn vorgeschlagene und geeignete Kandidaten zu weihen, im Unrecht seien, und setzten sie zugleich *propter scandalum vitandum* unter den Zwang, eine Zurückweisung *evidenti ratione* zu begründen¹¹⁵. Dies nahm der Kaiser in sein Kapitular nicht auf, schritt aber andererseits gegen die Kirchherrn ein, *qui sine consensu episcopi presbyteros in ecclesiis suis constituunt vel de ecclesiis eiciunt* und verfügte, daß alle zu Unrecht von dem der Kirche zugesprochenen *mansus* erhobenen Abgaben zurückzuerstatten seien¹¹⁶.

Ludwig habe sich, so hat Ulrich Stutz die Eigenkirchengesetzgebung des Karlssohnes beurteilt, „seines großen Vaters nicht unwürdig“ gezeigt: „in diesem einen Punkte hatte es seine Richtigkeit, wenn er behauptete, ledig-

¹¹²) Ulrich Stutz, Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Eigenkirche I–III, in: ZRG Kan. 26 (1937) S. 80 f., vgl. auch Fichtenau, Das karolingische Imperium S. 238.

¹¹³) *Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio* (a. 820) MGH Capit. 1 Nr. 178 c. 5 S. 367, 22 ff.

¹¹⁴) Capit. 1 Nr. 174 (a. 822) c. 5 S. 358, 9 f.

¹¹⁵) Rel. episcoporum c. 15 (Capit. 2 Nr. 196 S. 35, 7 ff.): *et si laicus idoneum utilemque clericum obtulerit, nulla qualibet occasione ab episcopo sine ratione certa repellatur et, si recipiendus est, propter scandalum vitandum evidenti ratione manifestetur* (= Konzil von Paris 829 c. 22, MGH Conc. 2, 2 S. 627, 15–22; in der Relatio ist lediglich der Schlußsatz verändert: ... *diligens examinatio et evidens ratio, ne scandalum generetur, manifestum faciat*); Hartmann, Der rechtliche Zustand der Kirchen auf dem Lande S. 412.

¹¹⁶) MGH Capit. 2 Nr. 191 c. 1 S. 12, 17 ff., ebd. c. 4 S. 12, 34 ff. C. 2 dieses Kapitulars beschäftigt sich mit Kirchen, die von der Erbteilung betroffen sind. Sie sollen im Zweifelsfall aufgelassen werden; c. 3 handelt von verfallenen Kirchen, vgl. Hartmann, Der rechtliche Zustand S. 411, Stutz, Benefizialwesen S. 269 f.